

Anlage 2

Stadt Dessau-Roßlau
Referat des Oberbürgermeisters

Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Ordnungsmäßigkeit der Fraktionsfinanzierung sowie die zweckentsprechende und angemessene Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ vom 3. November 2020

Vorbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat im Zeitraum vom 12.03. bis 29.03.2019 eine überörtliche Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau zur Ordnungsmäßigkeit der Fraktionsfinanzierung sowie die zweckentsprechende und angemessene Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit durchgeführt.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Wahlperioden 2007/2014 und 2014/2019.

Nach einem Abschlussgespräch am 22.10.2020 ging der Stadt Dessau-Roßlau der vorliegende Prüfbericht zu.

Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf die einzelnen Prüffeststellungen und lässt dabei aktuelle Entwicklungen der vergangenen Jahre einfließen. So wurden teilweise Satzungen und Richtlinien der Stadt überarbeitet und neu beschlossen. Die Entschädigungssatzung der Stadt wurde ebenfalls überarbeitet und an die Kommunal-Entschädigungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 2019 angepasst. Nach zweifacher Thematisierung im Stadtrat und Widerspruch durch den Oberbürgermeister liegt diese derzeit beim Landesverwaltungsamt zur Prüfung. In dieser Stellungnahme wird daher mehrmals auf die sich derzeit in der Prüfung befindende Entschädigungssatzung verwiesen.

Die im Prüfzeitraum erfassten Fraktionen der Stadt Dessau-Roßlau sind teilweise in der damaligen Konstellation nicht mehr in der Stadt vertreten. Alle Fraktionen der aktuellen Wahlperiode wurden angeschrieben und um Stellungnahme zu den Prüffeststellungen gebeten. Die eingegangenen Antworten finden sich nachfolgend unter den jeweiligen Gliederungspunkten.

zu 2 Prüfungsfeststellungen – Seite 6

zu 2.1 Rechtsstellung und Grundlagen der Finanzierung der Stadtratsfraktionen

zu 2.1.1 Geschäftsordnung des Stadtrates - Bildung der Fraktionen

In § 19 der aktuell gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse wird im Absatz 1 geregelt, dass die Fraktionen „dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis“ geben. Entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung einer Fraktion. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Büro des Stadtrates die Fraktionen auf mögliche Mängel im Verfahren hinweisen soll. Dies soll künftig durch eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiter realisiert werden. Ebenso werden die im Prüfbericht benannten Hinweise zur Gründungsmitteilung sowie zur ausdrücklichen Beitrittserklärung nicht anwesender Fraktionsmitglieder Beachtung finden.

Das Büro des Stadtrates versteht sich als Servicestelle für den Stadtrat. Es bündelt Informationen, gibt diese weiter und arbeitet eng mit den Fraktionen und dem Vorsitzenden des Stadtrates zusammen. Bereits jetzt nehmen die Mitarbeiterinnen des Büros des Stadtrates erforderliche Mitteilungen an den Stadtratsvorsitzenden entgegen und bereiten Entscheidungen des Vorsitzenden des Stadtrates vor. Eine Ergänzung der Geschäftsordnung wird als nicht notwendig erachtet, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Es wird künftig verstärkt darauf geachtet, dass die Mitteilung der Fraktionen alle erforderlichen Daten (Name der Fraktion, Mitglieder, Vorsitzender, Stellvertreter) enthält und eine förmliche Bestätigung an die Fraktionen ergeht.

zu 2.1.2 Mängel der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau – Seite 8

zu Fehlende Regelung zum TVöD

In der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist die maximale Höhe der Vergütung der Fraktionsmitarbeiter festgeschrieben, einschließlich Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteilen an der Sozialversicherung. Einheitliche Regelungen zu weiteren Bedingungen der Beschäftigungsverhältnisse (hier u.a.: Urlaubsanspruch, vermögenswirksame Leistungen, Altersvorsorge-

leistungen, Krankengeld, Urlaubsgeld) bestehen nicht und können von den Fraktionen individuell vereinbart werden. Diese unterschiedlichen Verträge bestehen auch für die derzeit laufende Legislaturperiode (2019-2024). Mit der nächsten Legislaturperiode des Stadtrates von Dessau-Roßlau soll den Hinweisen aus dem Prüfbericht gefolgt werden. Mit einer Änderung der Entschädigungssatzung sollen dann einheitliche Regelungen entsprechend des TVöD VKA für alle Fraktionen festgeschrieben werden.

zu Fehlende Regelung zu Übergangsfristen bei Änderungen der Fraktionsgröße

Der Landesrechnungshof weist in seinem Prüfbericht auf fehlende Regelungen zu Übergangsfristen bei Änderungen der Fraktionsgröße hin. So kann sich, entsprechend der Regelungen der Entschädigungssatzung, die Veränderung der Größe einer Fraktion auch auf die Arbeitszeit (Wochenstundenzahl) des Fraktionspersonals und somit auf bestehende Arbeitsverhältnisse auswirken. Im Zuge von Änderungen der Fraktionsgröße sind Arbeitsverträge durch die Fraktionen anzupassen und gleichzeitig arbeitsrechtlich zu beachtende Fristen einzuhalten. In die „Richtlinie über die Verwendung von gewährten Arbeitsmitteln aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau“ (RL FF) soll aufgenommen werden, dass künftig für Änderungen, die bestehende Arbeitsverhältnisse betreffen, Übergangsfristen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlich zu beachtenden Fristen gelten.

zu Fehlende Regelung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung zum Ende der Wahlperiode

Nach den Regelungen der Entschädigungssatzung haben die Fraktionen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, zurückzuzahlen. Für eine Abrechnung der Mittelverwendung und der Rückerstattung von städtischen Mitteln zum Ende der Wahlperiode traf die Entschädigungssatzung keine Regelungen, so dass der Landesrechnungshof es für notwendig hielt, in die Entschädigungssatzung Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Haushaltsmittel und des Inventars der Fraktionen, das aus städtischen Mitteln beschafft wurde, zum Ende der Wahlperiode aufzunehmen.

Auf der Grundlage des § 44 KVG LSA in Verbindung mit den Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau sowie den ergänzenden Regelungen des MI LSA zur Fraktionsfinanzierung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 17.10.2018 die RL FF beschlossen. Hierin sind im Abschnitt V Festlegungen zum Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung, Rückerstattung und Sanktionen getroffen. § 11 (Zuwendungen an Fraktionen) der sich derzeit in der Prüfung befindenden Entschädigungssatzung enthält einen Verweis auf diese Richtlinie und die darin getroffenen Anwendungshinweise.

zu Fehlende Regelung zur Finanzierungsrichtlinie

In der RL FF sind Einzelheiten zum Mitteleinsatz, zu den Verwendungsnachweisen und zur Abwicklung der Fraktionen festgelegt. In die Entschädigungssatzung, die sich derzeit in Prüfung befindet, wurde eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der RL FF aufgenommen.

zu Unzulässige zusätzliche Entschädigung der ehrenamtlichen Fraktionsgeschäftsführer

Die Aufwandsentschädigung für Geschäftsführer einer Fraktion ist in der aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters derzeit in Prüfung befindlichen Entschädigungssatzung der Stadt festgeschrieben und entspricht damit nicht den Vorgaben der „Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.Mai 2019, letzte Änderung vom 8. Mai 2020. So ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsgeschäftsführer nicht vorgesehen. Hier bleibt das Ergebnis der Prüfung durch das Landesverwaltungsamt abzuwarten.

zu Fehlende Entschädigungsregelung für Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden

In der KomEVO vom 29.Mai 2019, letzte Änderung vom 8. Mai 2020, ist im § 6 Abs. 4 Satz 3 auch die Stellvertreterregelung für den Verhinderungsfall des Fraktionsvorsitzenden festgeschrieben. Demnach kann dem Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Eine solche Regelung ist in der Fassung

der Entschädigungssatzung, die die Verwaltung dem Stadtrat vorgelegt hat, die jedoch nicht vom Stadtrat beschlossen wurde, bereits enthalten.

zu 2.1.3 Weitere Hinweise zur Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau – Seite 12

zu Präambel

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes die Formulierung „Ortschaftsräte“ in der Präambel der sich derzeit in Prüfung befindenden Entschädigungssatzung in „Mitglieder der Ortschaftsräte“ zu ändern, wurde gefolgt.

zu § 1 Entschädigungssatzung - Entschädigung für Stadtratsmitglieder

- a) In § 3 Absatz 2 der sich derzeit in Prüfung befindenden Entschädigungssatzung wird die Höhe der Entschädigung für die Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden festgelegt. Somit ist eine permanente Pauschale für die beiden Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden festgeschrieben. Dies widerspricht den Regelungen der KomEVO des Landes Sachsen-Anhalt, die in § 6 Abs. 3 regelt, dass im „Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten [...] dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen nebeneinander gewährt werden“ kann. Hier bleibt das Ergebnis der Prüfung durch das Landesverwaltungsamt abzuwarten.
- b) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates sind in § 8 Abs. 1 KomEVO des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 2019 geregelt. Diese aufgeführten Höchstsätze finden sich auch in der sich in Prüfung befindenden Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau wieder. Damit ist eine Anpassung der Regelung erfolgt.
- c) Die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Ortsbürgermeisters sind in § 7 Abs. 3 KomEVO des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 2019 geregelt. Darin heißt es: „Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit

eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.“ In § 4 Absatz 2 der sich derzeit in Prüfung befindenden Entschädigungssatzung wird die Höhe der Entschädigung für die Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden festgelegt, hierbei ist eine permanente Pauschale für den Stellvertreter des Ortsbürgermeisters festgeschrieben. Dies widerspricht den Regelungen der KomEVO. Hier bleibt das Ergebnis der Prüfung durch das Landesverwaltungsamt abzuwarten.

- d) In § 6 Abs. 4 KomEVO des Landes Sachsen-Anhalt werden Regelungen für Aufwandsentschädigungen von Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse getroffen. So kann dem Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte der Aufwandsentschädigung eines Stadtrates gewährt werden. In der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist geregelt, dass Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sofern sie nicht Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 230 Euro erhalten. Diese Regelung widerspricht nicht den Vorgaben in der KomEVO.
- e) Die KomEVO regelt in § 12 den Wegfall der Aufwandsentschädigung. Diese Regelungen finden sich auch in der sich in Prüfung befindenden Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau, im § 2 Absatz 2. So erfolgt eine Differenzierung nach der Art der Ehrenämter, wie in der KomEVO vorgegeben.

zu § 2 Entschädigungssatzung - Sitzungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung von Sitzungsgeld ist die tatsächliche Teilnahme an der Sitzung. Aus diesem Grund führen die Sitzungsbearbeiter Anwesenheitslisten, die von jedem Mitglied zu unterschreiben sind. Diese Listen werden dem Büro des Stadtrates zur Verfügung gestellt, sie sind die Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes. Eine Aufnahme dieser Nachweisregelung in die Entschädigungssatzung der Stadt wird als nicht notwendig erachtet.

zu § 3 Entschädigungssatzung - Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder

In der sich in Prüfung befindenden Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau finden sich in § 9 Regelungen zum Auslagenersatz sowie in § 10 Regelungen zur Reisekostenvergütung. So wird geregelt, dass mit der Pauschale zur Aufwandsentschädigung der Anspruch auf Ersatz von Auslagen (mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie zusätzlicher Betreuungskosten von Kindern und Pflegebedürftigen) abgegolten ist. Auch Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Dienst- und Wohnortes sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Eine Anpassung der Regelung ist somit erfolgt.

zu § 4 Entschädigungssatzung – Verdienstausschlag

Die sich derzeit in der Prüfung befindende Entschädigungssatzung enthält in § 8 (Verdienstausschlag, Zeitversäumnis) in Absatz 5 die Regelung zur Notwendigkeit der schriftlichen Beantragung von Erstattungen.

Generell wird darin der nachgewiesene Verdienstausschlag höchstens mit 16,00 Euro je Stunde gewährt. Dies gilt für nichtselbstständige Erwerbstätige und Selbstständige gleichermaßen. Ebenso für Entschädigungsberechtigte, die keine Ansprüche aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit geltend machen können, denen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Diese Regelung findet sich in § 8 Abs. 2 in der sich derzeit in der Prüfung befindende Entschädigungssatzung. In § 9 wird zudem der Anspruch auf Ersatz bei den Betreuungskosten von Kindern und Pflegebedürftigen geregelt. Damit wird den Empfehlungen des Landesrechnungshofes gefolgt.

zu § 6 Entschädigungssatzung - Beauftragte nach der Hauptsatzung

Die ehrenamtlich bestellten Beauftragten nach der Hauptsatzung der Stadt erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 230,00 Euro. Dies ist in § 6 Abs. 2 der sich derzeit in der Prüfung befindende Entschädigungssatzung geregelt. Damit erfolgt die erforderliche Klarstellung dieser Regelung in der Entschädigungssatzung der Stadt.

zu Sonstiger Regelungsbedarf

Die sich derzeit in der Prüfung befindende Entschädigungssatzung enthält:

- Eine Regelung zum Zeitpunkt der Auszahlung der regelmäßigen Aufwandsentschädigung in § 2 Abs. 1. So wird diese am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.
- Den Hinweis, dass die Aufwandsentschädigung von jedem persönlich in der Einkommenssteuererklärung, sofern zur Abgabe verpflichtet, anzugeben ist.
- Keine Regelung zur Begrenzung der Höhe des Sitzungsgeldes für die Beiräte sowie die weiteren ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind in der Entschädigungssatzung der Stadt enthalten. So ist lediglich festgelegt, dass ehrenamtliche Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien ein Sitzungsgeld von 16 Euro erhalten. Eine Begrenzung der Höhe des Sitzungsgeldes enthält die Satzung nicht, diese soll entsprechend der KomEVO ergänzt werden.
- Aufwandsentschädigungen erhalten auch die Mitglieder in ehrenamtlichen Gremien der Stadt. Darunter zählen die Beiräte, die in Ihren Satzungen auf die allgemeingültigen Regelungen der Entschädigungssatzung verweisen sollten. Im Prüfbericht des Landesrechnungshofes wird auf den Seiten 18 und 19 auf fehlende beziehungsweise unkonkrete Hinweise auf diese Regelungen aus der Entschädigungssatzung hingewiesen. So betrifft dies den Beirat für Stadtgestaltung, den Seniorenbeirat, den Integrationsbeirat, den Wirtschaftsbeirat sowie den Beirat zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens. Im Rahmen der Überarbeitung der Satzungen sollen die Hinweise des Landesrechnungshofes geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet werden.
- Dem Hinweis zur fehlenden Satzung für die Integrationslotsen der Stadt kann nicht gefolgt werden, da in Dessau-Roßlau die Koordinierung dieser Aufgaben über einen hauptamtlich beschäftigten Integrationsbeauftragten erfolgt und es keine Integrationslotsen gibt.

zu 2.1.4 Mängel der Finanzierungsrichtlinie - Festlegungen zur Mittelverwendung

In der RL FF vom 17.10.2018 wurden ergänzende Festlegungen zur Mittelverwendung der Fraktionen festgeschrieben. Diese fanden zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Anwendung. Bis zur Inkraftsetzung der RL FF war der Rd.Erl.

des MI vom 27.03.2007 maßgebend. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind hier dennoch weitere Ergänzungen in den Bereichen Bedarfsanalyse für die Beschäftigung von Personal, Tätigkeitsbeschreibungen und –bewertungen sowie Nachweise für Personalausgaben nötig.

zu Mangelhafte Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen

Teil III Nr. 4 der RL FF enthält Vorgaben für die Verwendung der Arbeitsmittel für Personal. Hier soll eine Festlegung ergänzt werden, die die Vorlage einer Bedarfsanalyse (Tätigkeitsbeschreibung) als Voraussetzung für eine Beschäftigung festschreibt. So kann anhand dieser Bedarfsanalyse der tatsächliche Bedarf für hauptamtliches Personal der Fraktionen ermittelt und dokumentiert werden.

Im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde festgestellt, dass nicht alle Fraktionen über Tätigkeitsbeschreibungen der Fraktionsmitarbeiter verfügen. Zudem lag teilweise keine anteilige prozentuale Zuordnung der Tätigkeiten zur Arbeitszeit vor. Damit wird eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Eingruppierung der Stelle erschwert. Seitens der Verwaltung erhielten die Fraktionen bereits 2013 entsprechende Hinweise. Mit der kommenden Wahlperiode sollen die Stadtratsfraktionen zudem eine Unterstützung bei der Beschreibung der wahrzunehmenden Tätigkeiten des Fraktionspersonals durch die Verwaltung erhalten. Die nötigen personellen Voraussetzungen sollen geschaffen werden.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Eine Tätigkeitsbeschreibung für die beiden Fraktionsmitarbeiter liegt als Anlage zum Arbeitsvertrag bereits seit Jahren vor. Die entsprechenden Anteile der jeweiligen Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit werden in Kürze ergänzt und dem Stadtratsbüro zugeleitet.

Stellungnahme der Fraktion Pro Dessau-Roßlau: Wir teilen mit, dass wir die Arbeitsplatzbeschreibung unserer Fraktionsmitarbeiterin prozentual untergliedert haben.

zu Mangelhafte Nachweise für Personalausgaben

Abschnitt V Nr. 2 der RL FF regelt u.a. den Verwendungsnachweis der ausgereichten Mittel für Personal sowie die Vorlage der hierfür notwendigen Unterlagen. Damit wurde die Grundlage für die Kontrolle der Entgeltzahlungen der Fraktionen geschaffen. Die Anregung des Landesrechnungshofes zur Personalbewirtschaftung durch die Verwaltung wird zur Kenntnis genommen und soll geprüft werden. Eine

mögliche Umsetzung kann frühestens mit der kommenden Wahlperiode des Stadtrates realisiert werden.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Unser Vorschlag, die Abrechnung im Haupt- und Personalamt durchzuführen, wurde stets durch die Verwaltung abgelehnt, weil dies zusätzliches Personal erfordern würde. Wir stehen hierzu vollumfänglich hinter den Vorgaben des Landesrechnungshofes.

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE: Dies trifft für unsere Fraktion nicht zu, da Tätigkeitsbeschreibungen für Mitarbeiter der Fraktion und die Nachweise für Personalausgaben vorliegen.

zu 2.2 Abwicklung der Fraktionen der Wahlperiode 2007 bis 2014 – Seite 22

Im Prüfbericht kritisiert der Landesrechnungshof die teilweise verspätete finanzielle Abwicklung der Wahlperiode 2007-2014. So sind im Fall der Auflösung der Fraktionen die verbleibenden Haushaltsmittel und aus Haushaltsmitteln finanzierte Vermögenswerte an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzugeben. Mit dem RL FF sind Festlegungen getroffen worden, die zu einer zügigen Abwicklung der Fraktionen im Falle der Auflösung bzw. zum Ende der jeweiligen Wahlperiode führen sollen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen, also die Entlastung des Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorstandes sowie ein Abwicklungsprotokoll, mit dem die Übergabe des Inventars mit Inventarverzeichnis und/oder die Rückerstattung verbliebener Haushaltsmittel an den städtischen Haushalt nachgewiesen werden soll, wird in die RL FF aufgenommen.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Laut Protokollauszug der Abrechnung der Fraktionsmittel vom 26.11.2014 (Prüfungsfeststellung, Pkt. 5) waren im Rückzahlbetrag von 10.226,84 € noch 5.358,49 € nichtverbrauchte Fraktionsmittel des Haushaltsjahres 2013 enthalten. Die hohe Summe entstand also, da für 2013 und das 1. Halbjahr 2014 zurückgezahlt werden musste.

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE: Dies trifft lt. Bericht LRH ebenfalls nicht für unsere Fraktion zu. Wir möchten darauf hinweisen, dass zur Entlastung bzw. Abwicklung der Fraktionen die Stadtverwaltung die entsprechenden Regelungen zu treffen hat.

zu 2.3 Feststellungen zur Beschäftigung von Personal in den Fraktionen des Stadtrates – Seite 23

zu 2.3.1 Öffentliche Ausschreibung der Stellen für das Fraktionspersonal

Laut Prüfbericht des Landesrechnungshofes hat es in einigen Fraktionen in den letzten beiden Wahlperioden Neueinstellungen von Fraktionsmitarbeitern gegeben. Diese erfolgten nicht immer auf der Grundlage von öffentlichen Stellenausschreibungen, so dass der Landesrechnungshof empfiehlt, neu zu besetzende Stellen öffentlich auszuschreiben. Mit dem Prüfbericht wurde auch dieser Hinweis an die Fraktionen weitergegeben.

zu 2.3.2 Mögliche Verstöße gegen das Verbot der Doppelentschädigung und der Parteienfinanzierung – Seite 24

Der Landesrechnungshof macht deutlich, dass aus Haushaltsmitteln finanziertes Personal nicht für Aufgaben der Parteien/Interessengemeinschaften eingesetzt werden solle und es zudem eine klare Aufgabenabgrenzung zur ehrenamtlichen Tätigkeit eines Stadtrates geben müsse. Dies gelte insbesondere, wenn der/die Beschäftigte zugleich Stadtrat ist. So greife in diesem Fall die Entschädigung im Ehrenamt. Eine Finanzierung ehrenamtlicher Tätigkeit über Entgelte im Rahmen eines Anstellungsverhältnisse sei unzulässig.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Landesrechnungshof bei den Fraktionen fest, dass in einigen Fällen eine Abgrenzung von Tätigkeiten der Fraktionsmitarbeiter mit denen als Mandatsträger und/oder Parteimitglied nicht möglich gewesen sei. Um dieser Doppelentschädigung entgegen zu wirken, seien nachvollziehbare Tätigkeitsbeschreibungen der Fraktionsmitarbeiter unerlässlich. Zudem sei die räumliche Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit sicherzustellen.

Mit der kommenden Wahlperiode sollen die Stadtratsfraktionen eine Unterstützung bei der Beschreibung der wahrzunehmenden Tätigkeiten des Fraktionspersonals durch die Verwaltung erhalten. Die nötigen personellen Voraussetzungen sollen geschaffen werden. Damit ist auch eine Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben verbunden, die dann seitens der Verwaltung wahrgenommen wird.

In der RL FF ist zudem klar geregelt, dass eine Vermischung der Aufgaben für die Fraktionen und einer hinter der Fraktion stehenden Partei oder Wählervereinigung nicht erfolgen darf und auszuschließen ist.

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE: Die Aussagen können von uns nicht nachvollzogen und vom LRH nicht behauptet werden, weil nicht nachgewiesen. Die Abgrenzung von Fraktion und Partei ist durch die örtliche Trennung (Sitz) nachweislich gegeben. Es gibt kein Verbot gleichzeitig Mitarbeiter der Fraktion und gewählter Stadtrat zu sein und umgekehrt. Eine unzulässige Doppelentschädigung ist nicht vorhaben. Eine nachvollziehbare Tätigkeitsbeschreibung liegt vor.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Eine bauliche Trennung der Büros ist vorhanden. Die Doppelfunktion des Mitarbeiters als Fraktionsgeschäftsführer und Fraktionsmitarbeiter wurde mit der neuen Wahlperiode beendet. Die Aufgaben als Fraktionsmitarbeiter und Kreisgeschäftsführer sind klar voneinander getrennt.

zu 2.3.3 Weitere Feststellungen zu den Arbeitsverträgen – Seite 28

Im Rahmen der Prüfung stellte der Landesrechnungshof verschiedene weitere Mängel zu den Arbeitsverträgen der Fraktionen fest. Teilweise gibt die RL FF der Stadt klare Vorgaben, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht bestanden. Festgeschrieben steht, dass Arbeitsverträge für die Dauer der Existenz der Fraktion befristet geschlossen werden. Auch werden die Aufgaben der Fraktionsmitarbeiter in der RL FF Teil III. Abs. Nr. 4 beschrieben. Reinigungsleistungen sind darin nicht explizit aufgeführt. Zudem wird in der Entschädigungssatzung der Stadt die Höhe der Personalkosten für Fraktionsmitarbeiter geregelt: Die Fraktionen erhalten demnach monatlich einen „Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5), einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung“ entsprechend der Fraktionsgröße. Im Prüfbericht genannte Mängel sind also inzwischen durch Festlegungen ausgeschlossen. Ansonsten sind die Fraktionen bei der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich frei und zeichnen für die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen selbst verantwortlich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt auch vor dem Hintergrund eines Besserstellungsverbot eine Vereinheitlichung der Regelungen bezüglich Urlaubsanspruch, Zeitpunkt der Lohnzahlung, Vermögenswirksame Leistungen und so weiter. Wie bereits dargestellt bestehen für die derzeit laufende Legislaturperiode (2019-2024) unterschiedlichen Verträge in den Fraktionen. Mit der nächsten Legislaturperiode des Stadtrates von Dessau-Roßlau soll den Hinweisen aus dem

Prüfbericht gefolgt werden. Mit einer Änderung der Entschädigungssatzung sollen dann einheitliche Regelungen entsprechend des TVöD VKA für alle Fraktionen festgeschrieben werden.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Bei der Neubildung der Fraktion im Jahr 2014 wurde eine Neufassung des Arbeitsvertrages versäumt. Dies wurde auf den Hinweis des Landesrechnungshofes nachgeholt. Mit dem Beginn der neuen Wahlperiode 2019 wurden neue Arbeitsverträge mit den beiden Mitarbeitern abgeschlossen. Eine Fraktionsmitarbeiterin hat seit 1.1.2014, ein Fraktionsmitarbeiter seit 1.7.2015 vermögenswirksame Leistungen (VL) abgeschlossen. Die Unterlagen dazu gingen dem Steuerbüro, das die gesamte Lohnabrechnung vornimmt, zu. Die Höhe der VL wurde nicht beanstandet. Auch bei den jährlich stattfindenden Prüfungen der Fraktionsmittelverwendung wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes nichts beanstandet. Die VL gehen eindeutig aus den Gehaltsabrechnungen hervor, wurden separat überwiesen und waren somit für die Prüfung eindeutig identifizierbar. Der Fraktionsmitarbeiter hat vor Abschluss des Vertrages im Jahr 2015 beim Haupt- und Personalamt zur möglichen Höhe der VL angefragt. Telefonisch wurde durch die damalige Amtsleiterin des Haupt- und Personalamtes mitgeteilt, dass die Fraktionsmitarbeiter nicht im öffentlichen Dienst tätig sind und nur in Anlehnung danach bezahlt würden. Die Fraktion könne daher selbst über die Höhe der Zuweisungen entscheiden. Außerdem wurde die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst stets verneint, wenn es etwa um Angebote der Altersversorgung oder günstigeren Tarifen der Versicherung ging.

Stellungnahme der Fraktion Pro Dessau-Roßlau: Wir würden begrüßen, dass die Stadt eine einheitliche Verfahrensweise zu den Arbeitszeiten und Urlaubszeiten vorgibt, an der wir uns orientieren können.

zu 2.4 Mängel in der Kassen- und Buchführung der Fraktionen und bei der Mittelverwendung

zu 2.4.1 Mängel der Kassen- und Buchführung – Seite 32

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Prüfung verschiedenste Mängel in der Kassen- und Buchführung der Fraktionen sowie der Mittelverwendung fest. Die RL FF schreibt unter Pkt. IV. vor, dass die allgemeinen Haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten und Kassenbücher zu führen sind. Zudem gibt die Richtlinie Hinweise, welche Details für die Belegführung zu beachten sind. Trotz dieser Vorgaben „mangelte es bei allen Fraktionen an einer

ordnungsgemäßen, den haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Kassen- und Buchführung“, so die Aussage des Landesrechnungshofes.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: In den Ausführungen des Landesrechnungshofes wurden außer der CDU und Pro Dessau-Roßlau alle Fraktionen benannt und die Mängel aufgezählt. Hier sollte erklärt werden, was bei diesen beiden Fraktionen nicht in Ordnung ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat bisher keine Mängel festgestellt. Da die CDU-Fraktion keine Erwähnung im Bericht findet, gehen wir davon aus, dass keine Mängel bestehen.

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE: Für nicht erbrachte Leistungen in 2018 wurden die entsprechende Höhe durch die Fraktion zurückgezahlt. Eine Teilnehmerliste für die Klausurtagung am 3.11.2018 wurde nachgereicht.

Stellungnahme der Fraktion Pro Dessau-Roßlau: Wir teilen mit, dass wir ab 01.01.2021 ein Kassenbuch führen werden.

zu 2.4.2 Mängel und Verstöße bei der Verwendung der Haushaltsmittel – Seite 35

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Großteil der Fraktionen vorangegangene Hinweise und Vorgaben bei der Abrechnung der Haushaltsmittel beachtet. Zu verbessern sei lediglich die Dokumentation der Mittelverwendung, so beispielsweise bei den Ausgaben für die Anmietung von Geschäftsräumen.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Die Fraktion nutzt nicht 24 m², sondern 42 % der Mietfläche der Geschäftsstelle (dies entspricht etwa 47 m²). Für die artfremde Nutzung des Fraktionsraumes wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dies wird in der Regel halbjährlich abgerechnet. Zum Zeitpunkt der Prüfung fanden zwei Veranstaltungen im Fraktionsraum statt, die erst Ende März 2019 berechnet wurden, nach der Vor-Ort-Prüfung.

Stellungnahme der Fraktion Pro Dessau-Roßlau: Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Kontoauszüge für das Mietkautionskonto dem Mietvertrag beigelegt haben.

Bei den Ausgaben für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit sowie der Nutzung sozialer Medien solle stets der Bezug zur Stadtratsarbeit erkennbar sein, betont der Landesrechnungshof in seinem Bericht. So seien beispielsweise bei Veranstaltungen detaillierte Arbeits- und Kostennachweise nötig. Die Ausgestaltung von Veranstaltungen sei dem

Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot unterworfen. Es müsse eine deutliche Trennung zwischen Fraktion und Partei erkennbar sein. Dies betreffe sowohl die Internetseiten der Fraktionen als auch die Seiten im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt. Mit dem Prüfbericht wurden diese Hinweise an die Fraktionen weiter gegeben.

Des Weiteren enthält der Prüfbericht Anmerkungen zu den Ausgaben für Sitzungen und Bewirtung. So erfolgt erneut der Hinweis auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auch vor dem Hintergrund von Fraktionssitzungen und Klausurtagungen der Fraktionen. Zusätzliche Raummieten seien zu vermeiden, die nötige Bewirtung angemessen zu gestalten. Auch diese Hinweise wurden den Fraktionen mit dem Prüfbericht weitergereicht. Im Rahmen der Verfügbarkeiten können Tagungsräume seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

zu 2.5 Notwendige Anpassungen des Verwaltungshandelns – Seite 40

zu 2.5.1 Unzulässige Übertragung von Prüfungsaufgaben

Aufgaben der örtlichen Prüfung nach §§ 136, 140-142 KVG LSA obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach § 139 Abs. 4 KVG LSA dürfen Leiter und Prüfer des RPA nicht zu gleicher Zeit eine andere Stelle in der Kommune innehaben.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, eine klare Unterscheidung zwischen der laufenden Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel sowie der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA vorzunehmen. So solle die laufende Prüfung der Verwendungsnachweise eine Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Stelle (Referat 07) werden. Diesem obliegt folglich der Nachweis, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden. Das RPA übernimmt dann im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfung der Mittelverwendung durch die Verwaltung. Die Übertragung der vollständigen Prüfungsaufgaben an das RPA sei rechtswidrig. Die vorgeschlagene klare Aufgabenteilung sei umzusetzen und auch in der Entschädigungssatzung festzuschreiben. So solle in der Entschädigungssatzung geregelt werden, dass die einzelnen Verwendungsnachweise dem Referat 07 vorzulegen sind und dort verwaltungsmäßig geprüft werden.

Derzeit wird innerhalb der Verwaltung geprüft, inwiefern diese Vorgabe personell umgesetzt werden kann. Künftig soll die Aufgabe der Prüfung der zweckgemäßen

Verwendung der Mittel im Referat 07 angesiedelt werden. Eine Anpassung der Formulierung in der Entschädigungssatzung wird gegebenenfalls anschließend erfolgen.

zu 2.5.2 Keine klare Aufgabenzuordnung in der Verwaltung – Seite 41

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Aufgabe der Prüfung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit keiner Stelle innerhalb der Verwaltung direkt zugeordnet wird. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Schaffung einer solchen Stelle, die alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit und Finanzierung der Fraktionen wahrnimmt und kompetenter Ansprechpartner für alle Belange der Fraktionen ist, wird derzeit in der Verwaltung geprüft.

zu 2.5.3 Keine fristgerechte Aufstellung von Jahresabschlüssen – Seite 42

Die Stadt hat mit dem Stadtratsbeschluss vom 10.03.2021 eine festgestellte Eröffnungsbilanz 2013. Damit ist die Grundlage für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 geschaffen. Die Stadt arbeitet intensiv an der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020. Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020 hat die Stadt konkrete Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 fixiert und einen Umsetzungsplan vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2013 wird bis 30.03.2021 abschließend fertiggestellt. Die Jahresabschlüsse bis 2020 sollen im Zeitraum bis 18.10.2022 aufgestellt werden.

Laut RL FF sind die Fraktionen aufgefordert, bis zum 31.03. nach Ende des laufenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis über die Fraktionsmittel zur Prüfung vorzulegen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung künftig bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Verwaltung vorlegen zu lassen. So können die abgerechneten Fraktionsmittel bei fristgerechter Aufstellung in den Jahresabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einfließen. Der 31.01. soll als Frist in der Entschädigungssatzung und in der RL FF aufgenommen werden.

Der Landesrechnungshof hat außerdem festgestellt, dass „zum Zeitpunkt der Prüfung bei keiner Fraktion ein vollständiger Abschluss für das Haushaltsjahr 2018 erstellt wurde und die Zahlungsvorgänge für das laufende Jahr 2019 weder sachlich noch zeitnah in den Büchern verbucht waren“. Diese Feststellung wurde den Fraktionen mit dem Prüfbericht zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der CDU-Stadtratsfraktion: Die trifft auf die CDU-Fraktion nicht zu. Den Prüfern wurde eine tagesaktuelle Buchhaltung für 2019 vorgelegt. Der Jahresabschluss 2018 lag fertig und vollständig vor.

zu 2.6 Sonstige Hinweise – Seite 43

zu 2.6.1 Hinweise zur Hauptsatzung und zur Ausführung der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 28. November 2020 ist die Rechtsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss bereits aktualisiert worden.

Die im Prüfbericht geforderte Satzung für einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten ist nicht mehr notwendig, da sich in der aktuell gültigen Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau kein Integrationsbeauftragter findet.

Laut Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dieser ist auch in die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau aufzunehmen. Eine Ergänzung der Satzung soll entsprechend des Stadtratsbeschlusses von 2017 (BV/346/2017/V-51) vorgenommen werden.

zu 2.6.2 Hinweise zu den Geschäftsordnungen der Fraktionen – Seite 44

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Fraktionen sich „zur Sicherung von Verantwortlichkeiten und Vermeidung von Zuständigkeits- und Verfahrensstreitigkeiten“ Geschäftsordnungen zu geben. Somit soll die innere Ordnung der Fraktionen demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und klar geregelt sein.

Diese Geschäftsordnungen sollten mindestens Regelungen zur Mitgliedschaft, zum Abstimmungsverfahren, zu den Rechten und Pflichten der Fraktionsmitglieder und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zum Fraktionspersonal enthalten.

Zudem sollten, sofern keine Kassenordnung vorhanden ist, Regelungen zur Verfügung über finanzielle Mittel der Fraktion nach festgelegten Grenzen, zu Kassenprüfungen und Entlastungen verankert werden. Die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Notwendigkeit von Geschäftsordnungen und die detaillierten Aussagen zur Gestaltung der bestehenden Geschäftsordnungen wurden den Fraktionen mit dem Prüfbericht zur Verfügung gestellt.